

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 8. Juli 2020 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 8. Juli 2020 den folgenden Beschluss gefasst:

Klarstellung zur Ausschlussfrist in den Musterverträgen (Anlagen 5 – 5e AVR-Bayern)

§ 1

§ 12 des Musterdienstvertrages in Anlage 5 der AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

(1) Ansprüche aus dem Dienstverhältnis verfallen gemäß § 54 AVR-Bayern, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit vom Dienstnehmer / von der Dienstnehmerin oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

(2) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 2

In Anlage 5a der AVR-Bayern (Anerkennungspraktikum) wird folgender neuer § 5 aufgenommen, so dass der bisherige § 5 zu § 6 wird:

„§ 5

(1) Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis verfallen gemäß § 54 AVR-Bayern, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten / von der Praktikantin oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

(2) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 3

In Anlage 5b der AVR-Bayern (Erzieher-/Vorpraktikum) wird folgender neuer § 10 aufgenommen:

„§ 10

(1) Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis verfallen gemäß § 54 AVR-Bayern, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit vom Praktikanten / von der Praktikantin oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

(2) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 4

In Anlage 5c der AVR-Bayern (Ausbildung nach dem BBiG) wird folgender neuer § 9 aufgenommen, so dass der bisherige § 9 zu § 10 wird:

„§ 9

(1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen gemäß § 54 AVR-Bayern, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von dem / von der Auszubildenden oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

(2) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 5

In Anlage 5d der AVR-Bayern (Ausbildung generalistische Pflege) sowie in Anlage 5e der AVR-Bayern (Ausbildung Pflegefachhilfe) wird § 10 jeweils wie folgt neu gefasst:

„§ 10

(1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen gemäß § 54 AVR-Bayern, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von

dem / von der Auszubildenden oder vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS) geltend gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche insbesondere nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

(2) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2020 in Kraft.

Erläuterungen:

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. Oktober 2019 (Az.: 6 AZR 465/18) wird rein vorsorglich der komplette Wortlaut der Ausschlussfrist gemäß § 54 AVR-Bayern in den Musterdienstvertrag (§ 12 der Anlage 5 AVR-Bayern) sowie in die Musterpraktikums- bzw. -ausbildungsverträge (Anlagen 5a bis 5e AVR-Bayern) aufgenommen.

Zwar wurde bereits im bisherigen Wortlaut des § 12 der Anlage 5 AVR-Bayern explizit auf die Ausschlussfrist eingegangen, was nach der Urteilsbegründung des BAG an sich ausreichen müsste, um den Transparenzanforderungen nach § 2 Nachweisgesetz (NachwG) zu genügen. Da laut der Pressemeldung jedoch die Ausschlussfrist „im Volltext“ nachgewiesen werden muss, empfiehlt sich sicherheitshalber die Aufnahme des kompletten Wortlauts der Ausschlussfrist gemäß § 54 AVR-Bayern in den Musterdienstvertrag.

Die Praktikums- und Ausbildungsverträge unterfallen zwar nicht dem Nachweisgesetz. Rein vorsorglich bzw. zur bestmöglichen Transparenz wird jedoch auch hier ein expliziter Verweis auf die Ausschlussfrist nach § 54 AVR-Bayern aufgenommen.